

**Satzung zur Dritten Änderung der Entschädigungssatzung
der Stadt Dillenburg vom 25.März 2002**

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dillenburg in ihrer Sitzung am 21.03.2013 folgende Satzung über die Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Verdienstaufschlagpauschale beträgt pro Stunde höchstens 30,00 Euro und darf monatlich einen Betrag von 150,00 Euro nicht überschreiten.

Aus dem bisherigen Abs. 3 wird Absatz 4. Nach den Worten „Anstelle des Durchschnittssatzes“ werden die Worte „oder der Verdienstaufschlagpauschale“ eingefügt.

Artikel II

Diese Änderung der Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Dillenburg, den 18. April 2013

Stadt Dillenburg

Der Magistrat

gez. Lotz

Bürgermeister